



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et
de droits voisins CAF
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e
dei diritti affini CAF
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur
e da dretgs cunfinants CFDC

**Beschluss vom 17. November 2009
betreffend den Gemeinsamen Tarif Z (GT Z)**

Zirkus

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 15. November 1999 genehmigten und seither mehrfach verlängerten *Gemeinsamen Tarifs Z* (Zirkus) läuft am 31. Dezember 2009 ab. Mit Eingabe vom 30. Juni 2009 haben die beiden an diesem Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften SUIISA und Swissperform der Schiedskommission den Antrag gestellt, den *GT Z* um sechs Monate, d.h. bis zum 30. Juni 2010 zu verlängern.
2. Die Einnahmen aus diesem Tarif in den letzten sechs Jahren beziffern die beiden Verwertungsgesellschaften wie folgt (in ganzen Frankenbeträgen):

	2003	2004	2005	2006	2007	2008
<i>SUIISA</i>	103'703	88'402	93'456	77'603	93'230	79'766
<i>Swissperform</i>	7'867	4'749	7'022	4'430	4'862	5'132

Die Verwertungsgesellschaften verweisen auf ihre in früheren Tarifverlängerungsverfahren geäußerte Absicht, gestützt auf die von ihnen festgestellten Veränderungen in der Landschaft der Zirkusveranstalter (vgl. hierzu den Beschluss betr. den *GT Z* vom 14. Oktober 2002, Ziff. I/2), den *GT Z* von Grund auf zu revidieren und nutzungsabhängiger auszugestalten. Den Verhandlungspartnern seien daher entsprechende Neuverhandlungen vorgeschlagen worden.

Bezüglich dieser Verhandlungspartner machen die Verwertungsgesellschaften geltend, dass seit einigen Jahren der Verband der Schweizer Zirkusunternehmen (VSZ) besteht und rund die Hälfte der bisherigen Verhandlungspartner Mitglied dieses Verbandes seien. Daneben gebe es noch acht Kinder- und Jugendzirkusse, die in keinem Verband organisiert seien. Zur Gewährleistung der Information über die weitere Zukunft des Tarifs seien alle Zirkusunternehmen eingeladen worden, welche die vertraglichen Bestimmungen einhalten. Gestützt auf Art. 46 Abs. 2 URG behalten sich die Verwertungsgesellschaften indessen vor, künftige Verhandlungen nur noch mit dem VSZ zu führen. Die Liste der Verhandlungspartner setzt sich somit aus den eingangs erwähnten Tarifparteien (vgl. S. 1 f.) zusammen. Der bisherige Verhandlungspartner Broadway Theater AG habe weder an den Verhandlungen teilgenommen noch sich schriftlich zu den unterbreiteten Vorschlägen geäußert. Zudem habe sich gezeigt, dass es sich bei diesem Veranstalter nicht um einen Zirkus handle, weshalb

die Verwertungsgesellschaften ihn nicht mehr als einen Verhandlungspartner im *GT Z* betrachten und die entsprechenden Anlässe inskünftig nach *GT Ka* (konzertähnliche Darbietungen) abrechnen. In der Folge hätten vier Verhandlungssitzungen stattgefunden. Da aber die erforderlichen Daten für die Bemessung der Vergütung noch fehlten, kam es gemäss Bericht der Verwertungsgesellschaften zu einer Verzögerung bei den Verhandlungen. Man habe sich daher auf eine letztmalige Verlängerung des bestehenden *GT Z* um sechs Monate geeinigt. Dieser Verlängerung stimmten der VSZ sowie der Circus Conelli, der Cirque Starlight, der Zirkus Knie, der Zirkus Monti, Valentina's Variété sowie der Jugendzirkus Robiano ausdrücklich zu (vgl. Gesuchsbeilage 9).

3. Hinsichtlich der Angemessenheit des zu verlängernden Tarifs verweisen die Verwertungsgesellschaften erneut auf das im Jahre 1999 durchgeführte Genehmigungsverfahren und insbesondere auf den Beschluss der Schiedskommission vom 15. November 1999. Sie gehen aber auch davon aus, dass für den *GT Z* aufgrund der im Vergleich zu anderen Tarifen sehr geringen Vergütungsansätze ein Revisionsbedarf besteht. Die aufgrund der Einigung unter den Verhandlungspartnern zu vermutende Angemessenheit könne deshalb keinesfalls ein Präjudiz sein für den noch auszuhandelnden *GT Z*.
4. Am 6. Juli 2009 wurde gemäss Art. 57 Abs. 2 URG i.V. mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des *GT Z* eingesetzt. Gleichzeitig wurden die Verhandlungspartner der Verwertungsgesellschaften gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV eingeladen, bis zum 17. August 2009 zur Tarifeingabe von SUIISA und Swissperform Stellung zu nehmen. Dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Verlängerungsantrag angenommen werde. In der Folge sind keine zusätzlichen Stellungnahmen eingegangen.
5. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2^{bis} des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde der Antrag der Verwertungsgesellschaften auf Verlängerung des *GT Z* dem Preisüberwacher zur Abgabe einer Empfehlung unterbreitet.

In seiner Antwort vom 27. August 2009 verzichtete der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung zum beantragten *GT Z*. Dies begründet er mit dem

Umstand, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzerverbänden auf eine Verlängerung des Tarifs bis 30. Juni 2010 einigen konnten.

6. Da es im vorliegenden Verfahren um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht, welcher die Tarifpartner entweder ausdrücklich oder zumindest stillschweigend zugestimmt haben und gestützt auf die Präsidialverfügung vom 15. September 2009 auch seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung des Antrags der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die am *Gemeinsamen Tarif Z* (Zirkus) beteiligten Verwertungsgesellschaften SUISA und Swisssperform haben ihren Antrag auf Verlängerung dieses Tarifs mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 am 30. Juni 2009 und damit innert der verlängerten Frist von Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass diese Tarifverlängerung mit den betroffenen Nutzern im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG abgesprochen worden ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung verlangt, dass die Verwertungsgesellschaften über die Gestaltung der einzelnen Tarife mit den massgebenden Nutzerverbänden verhandeln und die bisherige Sondersituation im *GT Z*, in dem regelmässig mit den einzelnen Nutzern verhandelt wurde, darauf zurückzuführen ist, dass bis vor kurzem kein Verband der Zirkusunternehmen existierte. Die Schiedskommission muss sich aber im vorliegenden Verfahren weder zu dieser Frage noch zu den laufenden Verhandlungen für einen neuen *GT Z* äussern, da die Verwertungsgesellschaften mit Ausnahme der Broadway AG, bei welcher es sich nicht um einen Zirkus handeln soll, weiterhin auch mit den einzelnen Zirkusunternehmen verhandelt haben.
2. Gemäss Rechtsprechung der Schiedskommission kann im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände zu einem Tarif eine Angemessenheitsprüfung gemäss den Kriterien von Art. 59 f. URG entfallen. Ebenso hat das Bundesgericht festgestellt, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden kann, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der

ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Dass der Zustimmung der massgebenden Nutzerverbände anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich übrigens auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Die Schiedskommission hat den *GT Z* in der vorliegenden Fassung mit Beschluss vom 15. November 1999 genehmigt und die damalige Zustimmung der Tarifpartner zum Tarif als Indiz für dessen grundsätzliche Angemessenheit angesehen. Zudem wurde dieser Tarif seither im Einverständnis mit den Nutzern mehrmals verlängert. Dieselben Tarifpartner haben nun erneut einer Verlängerung des *GT Z* um ein halbes Jahr zugestimmt. Die Schiedskommission nimmt aber auch zur Kenntnis, dass die Verwertungsgesellschaften in der vermuteten Angemessenheit kein Präjudiz für einen künftigen *GT Z* sehen.

Unter Berücksichtigung der Zustimmung der beteiligten Tarifpartner zur Verlängerung des *GT Z* sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf die Abgabe einer Empfehlung gibt der Antrag der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der bisherige *GT Z* ist somit antragsgemäss bis zum 30. Juni 2010 zu verlängern.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV unter solidarischer Haftung von den am Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaften zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 15. November 1999 genehmigten *Gemeinsamen Tarifs Z* (Zirkus) wird bis zum 30. Juni 2010 verlängert.

[...]

